5. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold: vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung – Abfallbehandlungsanlage - “ auf dem Gebiet der Stadt Lemgo

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

1. Gegenstand der 5. Änderung des Regionalplans OWL

Das Kompostwerk Lemgo, das Mitte der 1970er Jahre im räumlichen Zusammenhang mit der Deponie Maibolte errichtet worden ist, wird von der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG), einer Tochter des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe (AWV), betrieben. Der AWV ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW und setzt sich zusammen aus den 16 lippischen Städten und Gemeinden sowie dem Kreis Lippe. Der AWV ist zuständig für Abfallsammlung und -transport aller Abfälle in den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Leopoldshöhe, Kalletal, Schlangen und in den Städten Barntrup, Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold (nur Sperrmüll, Sondermüll), Horn-Bad Meinberg (ohne Sperrmüll), Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg sowie für die Abfallverwertung/-beseitigung im gesamten Kreisgebiet.
Im Kompostwerk Lemgo werden die Bioabfälle („Grüne Tonne“) sowie Teile der Grünabfälle aus dem gesamten Gebiet des Kreises Lippe behandelt und aufbereitet.

Die Gebietskörperschaften Kreis Lippe, Kreis Herford und Stadt Bielefeld unterliegen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verwertung von Bioabfällen.

Im Interesse der langfristigen Entsorgungssicherheit für Bio- und Grünabfälle im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben sich die Stadt Bielefeld, der Kreis Herford und der AWV zur BioVerwertung Lemgo GmbH (BVL) zusammengeschlossen. Dem Zusammenschluss ging ein intensiver fachlicher und wirtschaftlicher Diskussions- und Prüfprozess voraus. Mit breiter fraktionsübergreifender Mehrheit wurde der Zusammenschluss in den politischen Gremien der einzelnen Gebietskörperschaften beschlossen.

Zukünftig sollen an dem Standort des Kompostwerkes Lemgo auch die Bio- und Grünabfälle aus dem Kreis Herford sowie der Stadt Bielefeld verwertet werden. Um eine langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, ist das Kompostwerk auf den Bedarf der Kooperationspartner auszurichten.

Da die Aufbereitung, insbesondere die Reduktion von Störstoffen – etwa Makro- und Mikroplastik – im fertigen Kompost eine zunehmende Herausforderung darstellt, soll die geplante Erweiterung des Kompostwerkes Lemgo den gesteigerten rechtlichen und technischen Anforderungen sowie dem vorhandenen Entsorgungsbedarf nachkommen und eine deutlich verbesserte Behandlung der Bio- und Grünabfälle

ermöglichen. Zudem soll durch die Mengensteigerung und durch verbesserte Technik ein höheres energetisches Potenzial ausgeschöpft werden.

Im Bereich des AWV fallen derzeit jährlich bis zu 39.300 Tonnen Bioabfall an. Im Kreis Herford sind es bis zu 23.400 Tonnen pro Jahr, in der Stadt Bielefeld bis zu rund 21.500 Tonnen. Im langfristigen Durchschnitt von 10 Jahren ergibt sich für das gesamte Kooperationsgebiet eine Jahresmenge von etwa 78.400 Tonnen Bioabfall. Unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Schwankungen sowie des maximal möglichen Anfalls muss die Anlage nach den Darlegungen des Betreibers für die o. g. Teilmengen sinnvollerweise mit einer Kapazität von 85.000 t/a geplant werden. Nachvollziehbar und schlüssig legt die Antragstellerin in den Unterlagen sowie in den vorbereitenden Gesprächen dar, dass mit der beabsichtigten Standortentwicklung keine Überkapazitäten für eine Drittauslastung geschaffen werden.

Die angestrebte Weiterentwicklung des bestehenden Standortes hat nach Darlegungen der Betreiberin vielfältige organisatorische, prozessuale, verkehrliche und wirtschaftliche Vorteile mit Blick auf den Betrieb und die Nutzung von Synergien. So verfügt z.B. das vorhandene Personal über eine langjährige Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Bio-/Grünabfallentsorgung und der Biovergärung. Konflikte mit ggf. konkurrierenden Nutzungen im Umfeld sind in der Vergangenheit nicht aufgetreten. Der in der Bevölkerung allgemein akzeptierte Standort ist über die Hamelner Straße (B 66) an das regionale Hauptstraßennetz angebunden und aus den beteiligten Kommunen gut erreichbar. Die beschriebenen Synergien sind nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde schlüssig und gut nachvollziehbar.

Die Anlagen müssen unabhängig von der geplanten Erweiterung anlässlich der interkommunalen Kooperation dringend grundlegend saniert werden, um den steigenden Anforderungen nach dem Stand der Technik und den Herausforderungen der Zukunft (gesteigerte Energieeffizienz, Sortierung, Sicherung der kritischen Infrastruktur etc.) entsprechen zu können. Diese Modernisierungsmaßnahmen des Altbestandes können jedoch nicht im laufenden Betrieb auf dem vorhandenen Grundstück durchgeführt werden, sondern erst schrittweise im Anschluss an die geplanten Baumaßnahmen auf dem Erweiterungsgrundstück.

Die Stadt Lemgo unterstützt die Planungen und hat in ihrem Antrag vom 16.12.2025 mit Ratsbeschluss vom 15.12.2026 gebeten, eine Änderung des Regionalplans OWL zwecks einer vorhabenbezogenen Neudarstellung eines Bereichs für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage durchzuführen. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL.

Im Regionalplan OWL war der Änderungsbereich bisher wie folgt dargestellt: Der Standort des Kompostwerks war durch das Punktsymbol „Abfallbehandlungsanlage“ gekennzeichnet. Das bestehende Betriebsgelände war als „Allgemeiner Freiraum- und

Agrarbereich (AFAB)“ als Vorbehaltsgebiet, der geplante Erweiterungsbereich als „Waldbereich“ als Vorranggebiet, festgelegt. Überlagernd war der gesamte Bereich mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ (Vorbehaltsgebiet) sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)“ (Vorranggebiet) festgelegt.

Für die beabsichtigte Erweiterung des Kompostwerkes Lemgo ist die südlich arrondierende neue Festlegung eines zweckgebundenen GIB im Regionalplan OWL notwendig geworden, um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zu schaffen. Im Zuge dieser Erweiterung ist im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans OWL auch der bestehende Standort des Kompostwerkes neu als zweckgebundener GIB festgesetzt worden. Die 5. Änderung des Regionalplans OWL dient ausschließlich dazu, das Kompostwerk auch in Zukunft im Rahmen einer Standortneuordnung regionalplanerisch abzusichern.

Im Zuge der Neufestlegung als **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung – Abfallbehandlungsanlage** - ist für das Areal eine Rücknahme der bisherigen Festlegungen des Regionalplans OWL –AFAB; Waldbereiche und BSLE – erfolgt. Die bisherige überlagernde Festlegung als BGG wird auch nach der 5. Änderung des Regionalplans OWL fortgeführt.

Das förmliche Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans OWL hat mit dem **Aufstellungsbeschluss** des Regionalrates Detmold vom 27. April 2026 begonnen (§§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) und § 13 Abs. 1 ROG). In seiner Sitzung am 28. September 2026 hat der Regionalrat Detmold dann die Änderung des Regionalplans beschlossen (**Feststellungsbeschluss** gemäß § 19 Abs.4 und 6 LPlG NRW).

Im Anschluss hieran ist die 5. Änderung des Regionalplans OWL bei der Landesplanungsbehörde gem. §19 Abs. 4 und 7 LPlG NRW angezeigt worden. Die Landesplanungsbehörde hat keine Einwendungen erhoben. Daraufhin hat die Regionalplanungsbehörde die Veröffentlichung der 5. Änderung des Regionalplans OWL im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veranlasst (Ausgabe 2026 Nr. 43 vom 19.10.2026, Seite 377).
Die 5. Änderung des Regionalplans OWL ist somit am 19.10.2026 rechtskräftig geworden.

2. Anforderungen an die zusammenfassende Erklärung aus § 10 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 ROG (Umwelterklärung)

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist bei der Bekanntmachung des Raumordnungsplans, neben dem Plan selber und seiner Begründung, eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die zusammenfassende Erklärung hat nach dieser Vorschrift folgende Teilaspekte zu berücksichtigen:

1. die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt worden sind,
2. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
3. ob durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verursacht werden, und wenn ja, durch welche Maßnahmen diese Auswirkungen überwacht werden (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG).

Außerdem sind in der zusammenfassenden Erklärung die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen darzulegen.

Schließlich soll in der zusammenfassenden Erklärung unter besonderer Berücksichtigung der Umweltbelange erläutert werden, wie die Entscheidung für das Vorhaben in der vorliegenden Form gefallen ist.

3. Darlegung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden

Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold wurde für die **vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung – Abfallbehandlungsanlage** gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Am 16. Dezember 2025 stellte die Stadt Lemgo den Antrag auf eine Regionalplanänderung bei der Regionalplanungsbehörde, so dass diese mit den Vorarbeiten beginnen konnte.

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads im Rahmen eines Scoping festgelegt. Hierzu wurden die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein konnten, beteiligt. In der Zeit vom 19. Januar 2026 bis 18. Februar 2026 ist das Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgte im Amtsblatt Nr. 4/2026, S. 15f plus Karte für den Regierungsbezirk Detmold vom 19. Januar 2026.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in den von ihm zu erstellenden Unterlagen, insbesondere der von ihm zu erarbeitenden Umweltstudie (Projektunterlage Teil B), weitergeleitet.

Die im Rahmen des Scopings eingegangen Stellungnahmen wurden in der Umweltstudie berücksichtigt. Die Hinweise bezogen sich auf die Prüftiefe verschiedener Schutzgüter und auf die Erfordernisse der Lage des Änderungsbereiches im Waldbereich und Trinkwasserschutzgebiet. Zudem wurden z.B. durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe Hinweise auf die dort vorkommenden kulturhistorisch schutzwürdigen Wölbäcker gegeben.

Ergänzend zur Umweltstudie wurde entsprechend der Planungsebene des Regionalplans eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung durchgeführt (Projektunterlage Teil C).

Eine vollständige Artenschutzprüfung im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens. Verfahrenskritische Sachverhalte (verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten) sind im Ergebnis der Vorabschätzung zum Artenschutz für die Ebene der Regionalplanung im Hinblick auf die 5. Änderung des Regionalplans OWL nach derzeitigem Stand nicht erkennbar bzw. feststellbar. Nach den bisherigen Prüfungen und prognostischen Einschätzungen geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Einbeziehung artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minderungs- und artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen nicht vorliegen.

Nach § 43 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit hin mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura -2000 Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.
Bereits im Rahmen der Erarbeitung der Scoping-Unterlage wurde eine mögliche Betroffenheit auf ein Natura 2000-Gebiet geprüft. Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Regionalplans OWL ist nicht als Natura 2000 - Gebiet ausgewiesen. Auch im weiteren Umfeld liegt kein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet vor.
Aufgrund der prognostischen Auswirkungen des Vorhabens, der räumlichen Abstände der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, deren Schutzziele und gebietsspezifischen Empfindlichkeiten werden auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden oder gemindert werden können durch die Regionalplanungsbehörde und die zuständigen Fachbehörden ausgeschlossen. Aufgrund dessen ist eine vertiefende Prüfung (FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung) nicht erforderlich. Unbeschadet dieser Einschätzung ist eine mögliche

Betroffenheit insbesondere durch Stickstoffeinträge auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu prüfen und abschließend zu bewerten. Sofern erforderlich können durch die Anlagentechnik relevante Stickstoffemissionen gemindert bzw. im Vergleich zum Status-quo reduziert werden. Diese prognostische Aussage basiert auf Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin und den zuständigen Fachbehörden.

Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass bei der 5. Änderung des Regionalplans OWL auf der Ebene der Regionalplanung für keines der geprüften Schutzgüter sowie dessen Wechselwirkungen, erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, denen nicht bei einer weiteren Konkretisierung im Rahmen der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren durch Vermeidungs- Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen begegnet werden kann. Im Rahmen einer vorsorgenden Umweltbetrachtung werden allerdings die Schutzgüter benannt, bei denen Konflikte erkannt werden, denen auf der nachfolgenden Ebenen sachgerecht begegnet werden muss. Es handelt sich hierbei um die die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Dazu steht die Vorhabenträgerin in einem engen Austausch mit den zuständigen Fachbehörden.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ergebnisse einschließlich der Hinweise, die im Rahmen des Scopings und der frühzeitigen Unterrichtung eingegangen waren, beschloss der Regionalrat Detmold gemäß §§ 9 Abs. 1 und 19 Abs. 1 LPlG NRW und § 13 Abs. 1 ROG am 27. April 2026 mit dem förmlichen Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans OWL zu beginnen (Aufstellungsbeschluss). Mit dem Aufstellungsbeschluss hat der Regionalrat als zuständiger Planungsträger auch den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung auf der Basis der Ergebnisse des Scopingverfahrens zur Kenntnis genommen und sich zu eigen gemacht.

3.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gemäß § 9 Abs.1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG NRW wurden die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt. Die beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG sind aus der Anlage 6 zur Beschlussvorlage RR-6/2026 (Aufstellungsbeschluss) ersichtlich.

Ort und Dauer der Auslegung der Planunterlagen wurden auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold Nr. 19/2026 vom 05. Mai 2026 gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligungsfrist wurde festgelegt auf den Zeitraum vom 12. Mai 2026 bis 11. Juni 2026.
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeiten der Abgabe von Stellungnahmen hingewiesen. Gemäß § 13 LPlG NRW erfolgte die Beteiligung über das Online-Portal „Beteiligung.NRW“. Um auch die Belange von Personen zu berücksichtigen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, wurde eine Abgabe der Stellungnahme in schriftlicher Form oder als Niederschrift bei der Regionalplanungsbehörde ebenfalls ermöglicht.

Insgesamt wurden 17 Stellungnahmen eingereicht. Anregungen und Bedenken wurden nicht formuliert, es wurden nur Hinweise vorgetragen die insbesondere auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gerichtet waren. Dies erfolgte u.a. zu folgenden Themenbereichen:

- Hinweis auf das Schutzgut *Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit*
 - konkretere Betrachtung des Verkehrs, insbesondere mit Blick auf die Belastungen der Anwohner und mit Blick auf die Berücksichtigung der Auswirkungen, die durch den Schwerlastverkehr entstehen könnten.
- Hinweise auf das Schutzgut *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*
 - Erweiterung des Untersuchungsraumes im Westen und Osten unter Einbeziehung der Biotopvernetzung.
 - detaillierte Biotopkartierung bzgl. der grundwasserabhängigen Biotoptypen (im nachgelagerten Verfahren)
 - Hinweis auf das FFH-Gebiet „Bega“, dass durch die Seitenbäche Thronsbach und Maibolte mit dem Untersuchungsgebiet verbunden ist.
 - Aufnahme der Stickstoffdeposition in Hinblick auf die FFH-Gebiete sowie für die FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope
 - Hinweis auf den Mittelspecht
 - Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen (Verlust Wald)
 - Beachtung und Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung
- Hinweis auf das Schutzgut *Fläche*
- Hinweise auf das Schutzgut *Wasser*
 - Beachtung der Aspekte die sich aus den Zielen der EG-WRRL und der EU-HWRM-RL, dem WHG, dem LWG und der AbwV ergeben
 - Beachtung der pot. Auswirkungen auf das Grundwasser (chemischer oder mengenmäßiger Zustand) durch Aussagen zu den Wirkpfaden Schadstoffeinträge und Grundwasserveränderungen im nachgelagerten Verfahren
 - Abstimmung der Belange der Niederschlagswasserbeseitigung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Kreises Lippe
 - Beachtung der Rechtsnormen der Wasserschutzgebietsverordnung in Abstimmung mit der UWB
- Hinweis auf die Schutzgüter *Luft, Klima*

 - Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des Kreises Lippe im weiteren Verfahren
 - Beachtung des Stickstoffleitfadens BImSchG-Anlagen der LAI und LANA, insbesondere mit Blick auf Emissionen stickstoffbürtiger und / oder stark schwefelbürtiger versauernder Stoffe im Zuge der Bioabfallverwertung
- Hinweis auf das Schutzgut *Landschaft*
 - Beachtung der Geländetopographie, Freihaltung der Kuppe von baulichen Anlagen als landschaftsprägendes Element
- Hinweis auf das Schutzgut *Kulturgüter und sonstige Sachgüter*
 - Beachtung der im Plangebiet vorhandenen mittelalter- bis frühneuzeitlichen Ackerbaurelikte (Wölbäcker) im weiteren Verfahren

Da im Beteiligungsverfahren neben den Hinweisen keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden sind, wurde auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), welche nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind, verzichtet (Beschluss des Regionalrates vom 13. Juli 2026 - RR-Drucksache RR-12/2026).

3.2 Beteiligung eines anderen Staates gem. § 9 Abs. 4 ROG

Da die 5. Änderung des Regionalplans OWL keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat, war eine entsprechende Beteiligung nicht erforderlich.

4. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Im Raumordnungsrecht ist in § 8 ROG bestimmt, dass der Umweltbericht auch Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten enthalten muss. Dies umso mehr, je erheblicher die prognostizierten Umweltauswirkungen sind. Im vorliegenden Planverfahren kommt der Gutachter der Umweltstudie (Planteil B) zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass allen Auswirkungen des Projektes auf der nachgelagerten Ebene begegnet werden kann, sodass für kein Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Die Prüfung von Alternativen ergibt sich über § 8 ROG hinaus aus dem für alle staatlichen Planungen geltenden Abwägungsgebot (Rechtsstaatsprinzip; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Alternativenprüfung u.a. ausgeführt, dass als in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten nur solche Planungen anzusehen sind, die nicht die Identität des Vorhabens berühren und insoweit nicht auf ein anderes Projekt bzw. ein anderes Planungsziel hinauslaufen, weil damit die vom

Vorhaben- bzw. Planungsträger in zulässiger Weise verfolgten Planungsziele nicht verwirklicht werden können (BVerwG Urt. v. 7. 12. 2023 – 4 CN 6/22, juris Rn. 40.)

Im Interesse der langfristigen Entsorgungssicherheit für Bio- und Grünabfälle im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben sich die Stadt Bielefeld, der Kreis Herford und der Abfallwirtschaftsverband Lippe zur BioVerwertung Lemgo GmbH zusammengeschlossen. Dem Zusammenschluss ging ein intensiver fachlicher und wirtschaftlicher Diskussions- und Prüfprozess voraus. Mit breiter fraktionsübergreifender Mehrheit wurde der Zusammenschluss in den politischen Gremien der einzelnen Gebietskörperschaften beschlossen. Zentrales Kernelement des Zusammenschlusses und damit des vorliegenden Planungskonzeptes ist die interkommunale Zusammenarbeit zur Abfallentsorgung der überlassungspflichtigen Bioabfälle. Die Abfallentsorgung soll dabei ausdrücklich in kommunaler Eigenregie mit einer eigenen Anlage und bewusst nicht durch die Beauftragung eines Dritten erfolgen.
Dies stellt ein zentrales, aus Sicht der Regionalplanungsbehörde plausibles Planungsziel dar.

In Bezug auf die Standortwahl der Abfallbehandlungsanlage weist die angestrebte Weiterentwicklung des bestehenden Standortes des Kompostwerks Lemgo nach den Darlegungen der Vorhabenträgerin vielfältige organisatorische, prozessuale, verkehrliche und wirtschaftliche Vorteile mit Blick auf den Betrieb und die Nutzung von Synergien auf. Dieser Bewertung schließt sich die Regionalplanungsbehörde vollumfänglich an.

Es ist nachvollziehbar, dass die Erweiterung des bestehenden Standortes wie dargelegt einer potenziell denkbaren Neuentwicklung eines Standortes innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten GIB vorzuziehen ist.
Am Standort selbst ist die räumliche Festlegung des Erweiterungsbereichs südlich der bestehenden Anlage mit Blick auf die bestehenden Strukturen, die Verkehrserschließung, die Lage der ehem. Deponie sowie die Biotopstrukturen der Flächen im Umfeld der Anlage ebenfalls plausibel.

Das geplante Vorhaben entspricht den in den Abfallwirtschaftskonzepten der beteiligten Gebietskörperschaften genannten Ziele und stellt einen essenziellen und unerlässlichen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge „Abfallbeseitigung“ dar. Das Entwicklungskonzept für den Standort umfasst die erforderliche Sanierung und Modernisierung des Anlagenbestands und die Erweiterung der Kapazitäten des Kompostwerkes im Zuge der interkommunalen Kooperation.

5. Darlegung der im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um daraufhin zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie konzentriert sich auf die Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht als „erheblich“ bezeichnet wurden. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zunächst für die Schutzgüter

- *Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit*,
- *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*
- *Fläche*, *Boden*, *Wasser*, *Luft*, *Klima* und *Landschaft*,
- *Kulturgüter und sonstige Sachgüter* sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

mögliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Damit bezieht sich die Überwachung der Auswirkungen insbesondere auf die oben genannten Schutzgüter.

Der Regionalplanungsbehörde obliegt nach § 4 Abs. 4 LPlG NRW die Raumbeobachtung im Planungsgebiet. Sie berichtet der Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung des Regionalplans und über Entwicklungstendenzen. Sie überwacht die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen kommt eine Mitwirkungspflicht zu. Sie unterrichten die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 8 Abs. 4 ROG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu formulieren und festzulegen. Die Verantwortung für die Festlegung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte liegt nach den fachgesetzlichen Vorgaben bei den dafür zuständigen Fachbehörden.
Insbesondere die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*, *Fläche*, *Boden*, *Wasser*, *Luft* und *Klima* sowie deren Wechselwirkungen sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und ggf. erforderlicher Fachverfahren von der Stadt Lemgo zu berücksichtigen.

Bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte u.a. in den Bereichen Boden-, Kulturlandschaftsschutz, Grundwasser- und Gewässer-, Arten und Immissionsschutz können nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, auf der Grundlage der Fachgutachten sowie der Bewertungen der Fachbehörden auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungseben einer Lösung zugeführt werden. Dazu stehen die Kommunen und die Betreiberin bereits in einem engen Austausch mit den zuständigen Fachplanungsträgern.

Aufgrund der Anforderungen, die sich aus dem globalen Klimaschutz ergeben, ist die Reduzierung von Treibhausgasen eine zentrale Aufgabenstellung für alle räumlichen Planungen. Von besonderer Relevanz sind die Sicherung und Weiterentwicklung natürlicher Kohlenstoffspeicher, die Verringerung der Emissionen in den einzelnen Wirtschafts- und Verbrauchssektoren sowie der Ausbau erneuerbarer Energien, um die durch die Nutzung fossiler Energieträger verursachten Kohlenstoffemissionen zu reduzieren. Durch die geplante Erweiterung des Kompostwerks werden Waldflächen beansprucht, die grundsätzlich eine Funktion als Kohlenstoffspeicher erfüllen. Die mit der Inanspruchnahme der Schlagfluren und des jungen Jungaufwuchses verbundenen Beeinträchtigungen der Speicherfunktion sollen durch zeitnah umzusetzende Ersatzaufforstungen, im Verhältnis 1:1,9, ausgeglichen werden. Durch die Stadt Lemgo bzw. den Projektträger konnten bereits erste Flächen im Stadtgebiet von Lemgo und Dörentrup dafür definiert und reserviert werden. Die Flächen sollen den Biotopverbund Wald im Stadtgebiet stärken. Für die definierten Flächen liegen tlw. bereits Genehmigungen zur Aufforstung vor. Damit kann der Eingriff durch das geplante Vorhaben ohne zeitlichen Verzug und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort kompensiert werden. Ein direkter Ausgleich der Speicherfunktionen konnte somit bereits ermöglicht werden.

Für die geplante gemeinsame Behandlung der Bioabfälle aus der Stadt Bielefeld sowie den Kreisen Herford und Lippe soll das am Standort Lemgo seit Jahren etablierte Verfahren der kontinuierlichen Vergärungsanlage mit nachgeschalteter Kompostierung beibehalten bzw. mit modernster Technik, unter Einhaltung der derzeit aktuellen einschlägigen gesetzlichen Anforderungen (z.B. nach dem BImSchG oder der BioabfallVO), beibehalten werden. Das reine Kompostierungsverfahren kann bereits als weitgehend klimaneutral bewertet werden.
Eine abschließende Bewertung betriebsbedingter Treibhausemissionen ist erst möglich, sobald konkrete technische Planungen vorliegen.

Mit Blick auf die in den Unterlagen dargelegten Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen geht die Regionalplanungsbehörde zum aktuellen Verfahrensstand davon aus, dass die angestrebte vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung – Abfallbehandlungsanlage“ mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.